
Stellungnahme

des DGB-Bezirk Nordrhein-Westfalen und des GEW Landesverbandes Nordrhein-Westfalen

**Änderung der Verordnung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische
Förderung (AO-SF)**

Düsseldorf, 26.02.2016

I Allgemein

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogischer Förderung (AO-SF) umfasst nun auch den Bereich der Sekundarstufe II im Schwerpunkt Berufskolleg. Mit der Änderungsverordnung soll jetzt die Gestaltung der Inklusion in den Berufskollegs weiterentwickelt werden. Dies ist notwendig, weil mit Beginn des kommenden Schuljahres das 9. Schulrechtsänderungsgesetz (9. SchRÄG) zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention auch für die Berufskollegs gilt.

Kernziel soll sein, Zit.: „Brüche in der Bildungsbiografie junger Menschen, die aufgrund ihrer oft spezifischen, heterogenen Lebenssituation vor allem im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung auf (besondere schulische) Unterstützung angewiesen sind, zu vermeiden und somit deren Chancen auf einen gelingenden Eintritt in das Erwerbs- und Berufsleben zu verbessern.“ Dabei setzt der Entwurf der Verordnung zur Änderung der AO-SF den Landtagsbeschluss vom 25.06.2015 „Übergang beeinträchtigter junger Menschen ins Erwerbsleben nicht gefährden – sonderpädagogische Förderung an Berufskollegs bedarfsgerecht gestalten“ um. Was noch aussteht und vor Inkrafttreten der Ausbildungsordnung vorgelegt werden muss, ist ein Konzept, wie die Unterstützungsbedarfe in den Berufskollegs sichergestellt werden können, die Schülerinnen und Schüler schon jetzt in ihrer Heterogenität abbilden. Dies hat der Landtag im oben erwähnten Beschluss in Auftrag gegeben. GEW und DGB gehen davon, dass das Ministerium uns dieses Konzept in Kürze vorlegen wird.

Aus Sicht von DGB und GEW lässt sich zwar erkennen, dass mit dem vorliegenden Entwurf die AO-SF nun auch formaljuristisch das 9. SchRÄG umsetzt. DGB und GEW sind der Auffassung, dass sowohl das Gesetz als auch der hier vorliegende Entwurf zur AO-SF für den Bereich Berufskolleg für die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems, so wie in der VN-Konvention vereinbart, zu kurz greifen.

Der Verordnungsentwurf wird nicht dem Anspruch gerecht eine umfassende Antwort zur Inklusion in der beruflichen Bildung zu formulieren. Dies liegt zum Teil daran, dass die Kompetenzen für die Umsetzung einer inklusiven beruflichen Bildung nicht beim Land liegen. Wer den Ansatz ernst nimmt, kommt nicht umhin, ein strategisches Gesamtkonzept zu entwickeln, das alle beteiligten Akteure in den Prozess einbezieht. DGB und GEW fordern die Landesregierung auf ein wissenschaftliches Gutachten in Auftrag zu geben, das der Dimension der Herausforderung in all seinen Aspekten gerecht wird.

Hinzu kommt, dass für alle Schulformen, so auch jetzt für das Berufskolleg, die Ressourcen für die Umsetzung der Inklusion nicht ausreichen. Die Rahmenbedingungen müssen aber spürbar verbessert werden, denn schon jetzt können die Berufskollegs aufgrund fehlender Ressourcen nur eingeschränkt qualitativ guten Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf leisten.

Inklusives Bildungssystem

DGB und GEW kritisieren, dass auch für das Berufskolleg, wie im Gesetz, lediglich der Anforderung der VN-Konvention nachgekommen wird, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Unterricht der allgemeinen Schule schrittweise zu ermöglichen. Ein Entwickeln zur Gestaltung der Inklusion in den Berufskollegs, wie es vom Schulministerium selbst formuliert wird, lässt sich in dem Entwurf nicht erkennen.

Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf

Im vorliegenden Entwurf ist sonderpädagogische Unterstützung nur noch für diejenigen Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Lernen bzw. Emotionale und soziale Entwicklung vorgesehen, die Förderberufskollegs besuchen. Es ist keine Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs nach Beendigung der Sek I mehr möglich, wenn Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Berufskollegs beschult werden. Dies widerspricht dem Grundgedanken der Inklusion, beschneidet das Wahlrecht von Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schülern, welche Schule besucht werden soll, und befördert die Exklusion derjenigen, die sonderpädagogische Förderung in den Förderbereichen L und E in Anspruch nehmen. Dies führt zudem zu einer Benachteiligung der öffentlichen Berufskollegs gegenüber den Förderberufskollegs, die zum Großteil Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft sind.

Für die vielen Schülerinnen und Schüler an den allgemeinen Berufskollegs, die diesen – wenn auch nicht mehr festgestellten - Förderbedarf dennoch haben, vermissen DGB und GEW im Entwurf eine Regelung. Für diese Schüler_innen-Gruppe fehlen im Entwurf außerdem Aussagen zur Förderung, zur Leistungsbewertung und zur Zeugniserstellung. DGB und GEW können nicht erkennen, dass dies an anderer Stelle, zum Beispiel in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufskollegs, geregelt ist oder kurzfristig geregelt werden soll. DGB und GEW müssen feststellen, dass es eine sonderpädagogischen Unterstützung einschließlich der

o. g. Aspekte für diese Schülerinnen und Schüler nicht mehr geben soll. Damit wird jedoch das vom Schulministerium vorgegebene Kernziel, die Chancen auf einen gelingenden Eintritt in das Erwerbs- und Berufsleben zu verbessern, gleich wieder infrage gestellt.

Fachklassen des dualen Systems

Absolventinnen und Absolventen der Förderschulen aus dem Förderschwerpunkt Lernen und dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, die in den Förderberufskollegs eine Berufsausbildung nach §§ 66 BBiG und 42 HWO aufnehmen, haben in dieser Ausbildung weiterhin Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Beginnen diese Absolventinnen und Absolventen der Förderschulen diese besondere Ausbildungsform in den allgemeinen Berufskollegs, profitieren sie zwar von einer verbesserten Schüler-Lehrer-Relation, allerdings entspricht sie aber keineswegs dem Unterstützungsumfang in den Förderberufskollegs.

Absolventinnen und Absolventen der Förderschulen, die in den Förderberufskollegs eine Ausbildung in den Fachklassen des dualen Systems aufnehmen, haben weiterhin Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Absolventinnen und Absolventen der Förderschulen aus dem Förderschwerpunkt Lernen und dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, die eine Ausbildung in den Fachklassen der allgemeinen Berufskollegs aufnehmen, haben keinen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.

DGB und GEW halten eine Gleichbehandlung der allgemeinen Berufskollegs und der Förderberufskollegs für dringend erforderlich.

Fachzentren für Inklusion

DGB und GEW halten eine Unterstützung der Schulen durch Fachzentren für Inklusion für dringend notwendig. Wir hatten dies bereits in unserer Stellungnahme zum 9. SchräG eingefordert, die Ergebnisse unserer repräsentativen Umfrage an allen Schulen NRWs im November 2015 bekräftigen diese Forderung.

Qualität der sonderpädagogischen Förderung und Ressourcen

Für DGB und GEW steht außer Frage, dass die Zielsetzung der Überarbeitung der Ausbildungsordnung für sonderpädagogische Förderung weiterhin den Grundsatz verfolgen muss, den Anspruch einer Schülerin oder eines Schülers mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf auf einem hohen pädagogischen

Qualitätsniveau sicherzustellen. Wir haben Zweifel daran, dass mit dem vorliegenden Entwurf dies durchgehend garantiert werden kann. Schon jetzt lässt sich erkennen, dass bei der Umsetzung der Inklusion die dazu notwendigen Ressourcen nicht ausreichen.

EntschlieÙung zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz

DGB und GEW erwarten in diesem Zusammenhang, dass die Vorgaben des Landtags zur Qualität und zu den Ressourcen der Inklusion bei der Umsetzung des 9. SchRÄG auch für den Bereich Berufskolleg angemessen berücksichtigt werden. Dazu müssen im Haushalt mehr Stellen eingeplant werden. Bildungswissenschaftler Prof. Klaus Klemm hat in seinem Gutachten für das Schulministerium empfohlen, das System der Stellenzuweisung im Bereich der Förderschwerpunkte Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung für Berufskollegs anzuwenden. Aus seiner Berechnung ergibt sich ein Bedarf von insgesamt 910 Stellen (695 in den allgemeinen und 215 in den Förderberufskollegs).

II Im Einzelnen

Zu § 19 Verfahren und Förderung in der Sekundarstufe II

(1)

Dieser Absatz beinhaltet eine gravierende Änderung: Für die Förderschwerpunkte der Lern- und Entwicklungsstörungen endet die sonderpädagogische Förderung mit dem Ende der Vollzeitschulpflicht bzw. mit dem Erwerb eines nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschluss ohne förmliche Entscheidung. Es ist keine Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs nach Beendigung der Sek I möglich, wenn Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Berufskollegs beschult werden. Somit ist keine Fortführung der sonderpädagogischen Förderung in der Sek II für L und E mehr an den öffentlichen Berufskollegs vorgesehen. Die große Mehrheit der Schülerinnen und Schüler, die in der Sek. I einen festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Förderung in den Förderschwerpunkten E sowie L hatten, wechseln in die Bildungsgänge der Berufskollegs, mehrheitlich vornehmlich in den Bildungsgängen der Ausbildungsvorbereitung, und verlieren damit einen individuellen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Die fehlende Förderung führt jedoch häufig zu hohen Abbruchquoten bzw. vielen Abgängen ohne Abschluss.

Die Ausbildungsvorbereitung ersetzt keine inklusiv gestaltete duale Ausbildung in Betrieb und Schule, welche den Schülerinnen und Schülern eher einen gelungenen Eintritt in das Berufs- und Erwerbsleben ermöglicht.

Diese Neuerung führt zudem zur Benachteiligung der öffentlichen Berufskollegs. Öffentliche Berufskollegs, die sich bereits auf den Weg zur inklusiven Schule gemacht haben, werden dadurch zum „Rückschritt“ gezwungen.

(2) und (3)

Eine neue Entscheidung über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderbereichen L oder E ist nur möglich, wenn nach der Wahl der Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schüler ein Förderberufskolleg besucht werden soll. Die positive Entscheidung ist Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg. Ein förmliches Verfahren ist nicht möglich, ohne dass der Besuch eines Förderberufskollegs beabsichtigt ist. Diese Regelung stärkt die Förderberufskollegs und widerspricht dem Grundgedanken der Inklusion. So wird die Exklusion derjenigen befördert, die sonderpädagogische Förderung in den Förderbereichen L und E in Anspruch nehmen.

Ein positiver Aspekt dieses Absatzes ist, dass Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an einer Reha-Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit ein Förderberufskolleg besuchen können, ohne dass es der förmlichen Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs nach AO-SF bedarf. Somit wird eine Rechtsgrundlage für die Beschulung dieser Schüler_innen-Gruppe geschaffen.

(4)

Für den Förderschwerpunkt 'Geistige Entwicklung' ist keine erneute Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs nach AO-SF erforderlich. GEW und DGB begrüßen, dass die Beschulung in einem allgemeinen Berufskolleg als Ort des Gemeinsamen Lernens bis zu drei Jahren im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung möglich ist. Die Schülerinnen und Schüler können so auf ihre spätere Erwerbstätigkeit vorbereitet werden und erhalten ein Zeugnis der allgemeinen Berufskollegs.

Allerdings gibt es Folgendes zu beachten: Die Berufskollegs müssen beim Schulträger die Einrichtung einer Klasse beantragen. Diese Klasse muss „auf Dauer“ bestehen, es ist keine „Einzelintegration“ (beispielsweise in einer „Schule des Gemeinsamen Lernens“) möglich. Schülerinnen und Schüler, die bisher wohnortnah im Gemeinsamen Unterricht in der Sek I unterrichtet wurden (z.B. an einer Hauptschule), werden nun an wenigen allgemeinen Berufskollegs in „besonderen AV-Klassen“ zusammengefasst. „Ressourcenbündelung“ und Fahrzeiten bis 1,5 Stunden sind zulässig. Diesen Aspekt lehnen wir ab, denn er stellt keine Verbesserung der Lernsituation betroffener Schülerinnen und Schüler dar.

(5)

Für die Förderschwerpunkte Hören/Kommunikation, Sehen und Körperlich /motorische Entwicklung ist keine erneute Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs nach AO-SF erforderlich. Die sonderpädagogische Förderung ist sowohl in einem allgemeinen Berufskolleg als auch in einem Förderberufskolleg möglich. Wir begrüßen, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler nun auch weiterhin für die Dauer ihrer Berufsausbildung sonderpädagogische Förderung erhalten sollen.

(6)

Der sonderpädagogische Förderbedarf in der SEK II soll nur eingeschränkt bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen in den Förderschwerpunkten Hören/Kommunikation, Sehen und Körperlich/motorische Entwicklung festgestellt werden können. Es stellt sich jedoch die Frage, wie beispielsweise verfahren wird bei schwerer geistiger Beeinträchtigung einer Schülerin oder eines Schülers der Sek II nach einem Unfall. Hier fehlen Regelungen, die vormals im alten Paragraphen 19 (2) zu finden waren.

Zu § 42 Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen oder einem während der Vollzeitschulpflicht festgestellten Förderbedarfs E (zieltgleich) erhalten in der Sek II auch weiterhin sonderpädagogische Unterstützung ohne förmliche Feststellung des Förderbedarfs nach AO-SF, wenn sie die gymnasiale Oberstufe besuchen. Dass die Bildungsgänge der Berufskollegs bei dieser Regelung allerdings unberücksichtigt bleiben, wird von DGB und GEW kritisch gesehen. Die entworfene Regelung sollte auch die Berufskollegs berücksichtigen.